



# FORMEN DER GEMA MITGLIEDSCHAFT

## Welche Formen der Mitgliedschaft gibt es?

Die GEMA unterscheidet zwischen außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern\*. Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Diese Unterscheidung hat keine Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Rechte. Hier werden außerordentliche und ordentliche Mitglieder gleich behandelt. Für gleichgelagerte Werknutzungen erhält ein außerordentliches Mitglied Tantiemen in derselben Höhe wie ein ordentliches Mitglied. Auch die kulturellen Fördermaßnahmen im Rahmen der sogenannten Wertung stehen allen gleichermaßen offen.

## Wie werde ich außerordentliches Mitglied?

Die einfachste Form, der GEMA beizutreten, ist die außerordentliche Mitgliedschaft. Damit wird die Rechtswahrnehmung in vollem Umfang gewährleistet. Derzeit bilden über 80.000 außerordentliche Mitglieder die größte Gruppe innerhalb der GEMA.

Um als Urheber außerordentliches Mitglied der GEMA zu werden, sind keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen. Für einen Urheber ist eine Mitgliedschaft bei der GEMA wirtschaftlich dann sinnvoll, wenn seine Werke im laufenden Kalenderjahr in einem bestimmten Umfang öffentlich aufgeführt, im Radio oder Fernsehen gesendet oder von Dritten auf im Handel erhältlichen (Bild-)Tonträgern veröffentlicht werden oder wenn solche gewerblichen Verwertungen unmittelbar bevorstehen.

Nach Übersenden des Aufnahmeantrags für Urheber bzw. für Musikverleger sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrags erhält man bei Vorliegen aller Voraussetzungen den

Berechtigungsvertrag zugeschiedt. Nach Gegenzeichnung des Berechtigungsvertrags durch die GEMA hat man die Mitgliedschaft erworben.

Für Musikverleger gibt es die besondere Voraussetzung, dass sie folgende Nachweise über ihre musikverlegerische Tätigkeit erbringen müssen:

- Kopien eines wirksamen Verlagsvertrages, in dem die Beteiligung des Verlages an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe des GEMA Verteilungsplans vereinbart ist.
- Handelsregisterauszug, aus dem hervorgeht, dass der Betrieb eines Musikverlages Gegenstand des Unternehmens ist oder, sollte der Verlag nicht im Handelsregister eingetragen sein, eine Kopie der Gewerbeanmeldung des Inhabers bzw. aller Gesellschafter, aus der als angemeldete Tätigkeit der Betrieb eines Musikverlages ersichtlich ist.

## Und wie werde ich ordentliches Mitglied?

Für die ordentliche Mitgliedschaft gibt es eine zeitliche und eine finanzielle Bedingung: Sie kann erworben werden, wenn fünf Jahre der außerordentlichen Mitgliedschaft bestanden haben und außerdem ein bestimmtes Mindestaufkommen in der entsprechenden Berufsgruppe erreicht wird:

Urheber, das heißt Komponisten, Bearbeiter oder Textdichter, müssen von der GEMA in fünf aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von insgesamt 30.000,00 € und zudem innerhalb dieses Fünfjahreszeitraumes in vier aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von jährlich 1.800,00 € bezogen haben.

\* Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30.09./01.10.2020 zu TOP 16 (Neuregelung der Mitgliedschaftsformen) wurde die bisher dreistufige Mitgliederstruktur in eine zweistufige Mitgliederstruktur umgewandelt.

Musikverleger müssen in fünf aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von insgesamt 75.000,00 € und zudem innerhalb dieses Fünfjahreszeitraumes in vier aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 4.500,00 € jährlich von der GEMA bezogen haben.

Für Urheber und Musikverleger der Ersten Musik verringern sich diese Mindestbeträge um jeweils ein Drittel.

Ein Urheber kann die ordentliche Mitgliedschaft nur in einer Berufsgruppe erwerben, also entweder als Komponist oder als Textdichter. Liegen die Voraussetzungen in beiden Berufsgruppen vor, so muss sich der Urheber für eine Berufsgruppe entscheiden.

**Die Aufnahme eines Urhebers als ordentliches Mitglied ist weiter von folgenden Bedingungen abhängig:**

1. Aufnahmeanträgen von Komponisten müssen 5 vom Antragsteller allein oder in Miturheberschaft geschaffene Werke der Musik in Form von Partituren oder anderen geeigneten Unterlagen beigelegt werden. (Andere geeignete Unterlagen können im Handel erhältliche Tonträger oder mit einem Notendruckprogramm erstellte Noten sein. Darüber, ob die eingereichten Unterlagen geeignet und ausreichend sind, befindet der Aufnahmeanusschuss im Einzelfall.)

Aufnahmeanträgen von Textdichtern müssen 5 vertonte Texte, die der Antragsteller allein oder in Miturheberschaft geschaffen hat, sowie Tonträger mit der Musik zu diesen Texten beigelegt werden.

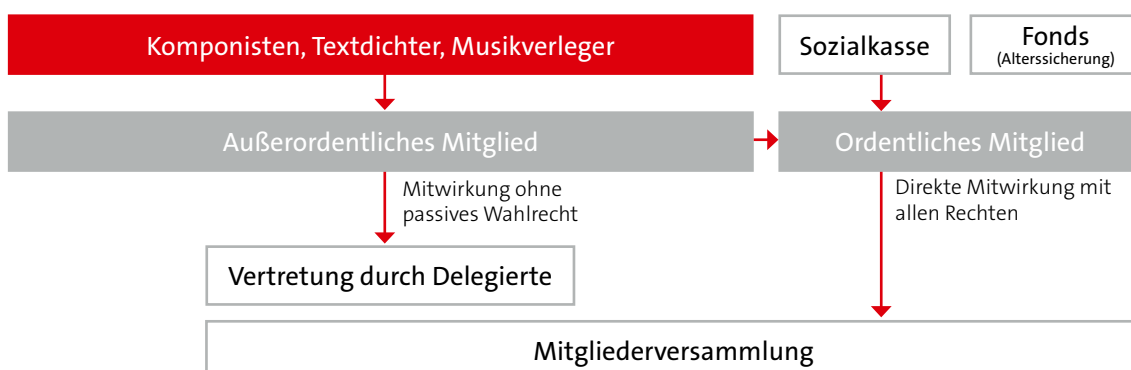
2. Von den Urhebern unter den Antragstellern kann im Zweifelsfall verlangt werden, dass der Nachweis der Urheberschaft durch die Ableistung einer Prüfung erbracht wird.

**Die Aufnahme von Musikverlagen als ordentliches Mitglied ist weiter von folgenden Bedingungen abhängig:**

1. Der antragstellende Musikverlag muss dem Aufnahmeantrag zu 5 von ihm verlegten Werken Druckausgaben, veröffentlichte Tonträger oder andere geeignete Unterlagen, die die Erbringung verlegerischer Leistungen belegen, beigelegen.
2. Dem Antrag sind der aktuelle Handelsregisterauszug sowie Unterlagen beizufügen, aus denen die Geschäftspartner (z.B. Gesellschafter), die Beteiligungen und die Vertretungsberechtigung (z.B. Vertretungsberechtigung im Falle einer GmbH) ersichtlich sind.

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Bestimmungen der Satzung. Wer die ordentliche Mitgliedschaft

**Die Struktur der Mitgliedschaft im Überblick**



beantragen möchte, wendet sich bitte an die Abteilung *Mitglieder- und Partner-Administration*.

### **Was bedeutet es, ordentliches Mitglied zu sein?**

Mit der ordentlichen Mitgliedschaft erwirbt man die vollen Mitgliedschaftsrechte im Sinne des Vereinsrechts: Ordentliche Mitglieder haben das aktive und unter gewissen zusätzlichen Voraussetzungen das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Hat man die ordentliche Mitgliedschaft erreicht, steht einem breiten Engagement in der GEMA nichts mehr im Wege.

Zudem haben nur ordentliche Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der GEMA Sozialkasse. Auch an der Alterssicherung der GEMA sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder beteiligt; allerdings zahlen auch nur diese in die Alterssicherung ein. Für Verlage und Urheber gibt es hier unterschiedliche Voraussetzungen.

Derzeit haben über 4.300 Mitglieder die ordentliche Mitgliedschaft.

### **Wie werden die anderen Mitglieder an der Entscheidungsfindung in der GEMA beteiligt?**

In zeitlicher Verbindung mit jeder Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung der außerordentlichen Mitglieder statt. In dieser Versammlung präsentiert der Vorstand den Geschäftsbericht und steht der Versammlung für Fragen zur Verfügung.

Außerdem wählen die außerordentlichen Mitglieder sowie die Rechtsnachfolger hier alle drei Jahre aus ihrer Mitte bis zu 64 Delegierte für die ordentliche Mitgliederversammlung. Diese Vertreter verfügen in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Ausnahme des passiven Wahlrechts über dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

---

## **KONTAKT**

**GEMA Generaldirektion München**  
**Mitglieder- und Partner-Administration**  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München  
Postfach 80 07 67, 81607 München

**T** +49 (0) 30 21245 600  
**E** [mitgliederpartner@gema.de](mailto:mitgliederpartner@gema.de)

**[www.gema.de/mitglied-werden](http://www.gema.de/mitglied-werden)**

---